

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Herrn Meier
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1791/12 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Höchstgeschwindigkeit an Schulen - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Meier,

Erfurt,

gemäß Ihrer o. g. Anfrage und meiner diesbezüglichen Zwischennachricht möchte ich Ihnen abschließend wie folgt antworten:

- 1. Welche Höchstgeschwindigkeit ist für den Straßenverkehr an den Straßen der Erfurter Schulen zugelassen? (Ich bitte um eine Auflistung nach Schultyp und die Zuordnung der entsprechenden Straße zum Schulnamen.)**
- 2. An welchen Schulen in Erfurt ist laut Schulwegeplan eine Überquerung der anliegenden Straße durch die Schülerinnen und Schüler vorgesehen und über welche verkehrstechnische Anlage soll diese Überquerung erfolgen? (Ich bitte um eine Auflistung nach Schultyp sowie die Zuordnung der entsprechenden Anlage [Ampel, Fußgängerüberweg, kein differenzierter Überweg].**

Für die Beantwortung beider Fragen möchte ich zunächst auf die begefügte Anlage verweisen, welche in tabellarischer Form darstellt, welche Erfurter Schule an welcher Straße ihren Hauptzugang und evtl. Nebenzugang hat, welche Geschwindigkeit dort behördlich angeordnet ist und welche verkehrsorganisatorischen Maßnahmen der Schulwegsicherheit dienen, auch wenn keine offiziellen Querungsstellen gemäß Schulwegeplan existieren. Schulwegepläne gibt es gemäß Stadtratsbeschluss nur für die staatlichen Grundschulen. Aufgelistet sind die Erfurter Grundschulen, Regelschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.

Bezüglich der angegebenen Geschwindigkeiten (zulässige Höchstgeschwindigkeiten) bitte ich Folgendes zu beachten:

Die in der Tabelle verwendete Bemerkung *ohne Beschränkung* bedeutet, dass in diesen Straßen die sogenannte Regelgeschwindigkeit von max. 50 km/h gilt. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Geschwindigkeit auch auf den betreffenden Straßen erreicht bzw. gefahren wird. In Sackgassen, wie beispielsweise an der Grund- und Regelschule Urbich, kann auf Grund der Straßenräumlichen und der Parksituation diese Geschwindigkeit nicht erreicht werden. Auch ist das Verkehrsaufkommen in Sackgassen entsprechend gering, Durchgangsverkehr kann nicht stattfinden. Insofern erübrigt sich objektiv eine Geschwindigkeitsbegrenzung.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Die Anmerkung *Warnbeschilderung* bezieht sich sowohl auf die Warnzeichen "Achtung Kinder" als auch auf die Warnbeschilderung "Achtung Kinder + Schulweg". *Gehbahnnasen* bezeichnen im Prinzip Fahrbahneinengungen durch punktuelle Gehbahnverbreiterungen, die die Sichtbeziehungen zwischen Fußgängern und fließendem Verkehr verbessern und das Queren erleichtern.

Zu Ihrer zweiten Frage ist ergänzend festzustellen, dass praktisch an allen Schulen ein Überqueren der anliegenden Straßen erforderlich ist. Prinzip der Schulwegeplanung für die Grundschulen ist es, die sichersten Wege und Querungsstellen zu finden und diese zu empfehlen.

Die Schulwegpläne sind auf der Internetseite der Stadt Erfurt einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage